

Öffentliche Bekanntmachung

vom 06.12.2018

Flurbereinigung Assamstadt (Wald)

Az.: 32.2 / 3334 / B 02.08

Main-Tauber-Kreis und Hohenlohekreis

Versand der Unterlagen „Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten“

Die Landsiedlung hat im Auftrag der unteren Flurbereinigungsbehörde (uFB) die Aufgabe übernommen die Eigentümer der Flurstücke im Flurneuerordnungsverfahren Assamstadt (Wald) zu ermitteln.

Miteigentümer wurden gebeten, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen.

Zur Klarstellung möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Ziel ist es, die Miteigentumsverhältnisse bestmöglich aufzulösen, sofern gewünscht. Die Bruchteile können dann mit dem Alleineigentum des jeweiligen Eigentümers zusammengelegt werden. Die Auflösung kann durch Erklärung der Miteigentümer oder eines Bevollmächtigten erfolgen. Ein entsprechendes Formular stellen wir zur Verfügung unter www.assamstadt.de (Bürgerinfo) und unter www.lgl-bw.de/3334 (Neugestaltung des Verfahrensgebietes / Wunschtermin). Der Fragebogen kann auch durch einen Bevollmächtigten für die jeweilige Gemeinschaft ausgefüllt werden.
- Besteht der Wunsch, das Miteigentumsverhältnis zu belassen, ist dies ebenfalls möglich.
- Das Bestellen eines Bevollmächtigten kann für die Gruppe der Miteigentümer eine Erleichterung darstellen. Denn lediglich der Bevollmächtigte ist aufgefordert Termine wahrzunehmen und zu Verhandlungen zu erscheinen. Für die uFB ist dies ebenfalls eine Arbeitserleichterung und dient der zügigen Durchführung des Flurbereinigerungsverfahrens.
- Im Vollmachtsformular kann der Vollmachtgeber durch Streichungen/Ergänzungen den genauen Umfang der Vollmacht festlegen.
- Kennen Sie Ihre Miteigentümer nicht bzw. haben Sie keine Kontaktdaten oder möchten Sie keinen gemeinsamen Bevollmächtigten, wäre eine entsprechende Rückantwort dennoch sinnvoll. Frau Hauser von der Landsiedlung kann bei der Herstellung eines Kontakts helfen - ihr liegen die Adressen der Miteigentümer überwiegend vor.
- Die Vollmachten beziehen sich jeweils auf ein Eigentumsverhältnis. Sie können also z.B. für ihr Miteigentum einen Bevollmächtigten bestellen und für ihr Alleineigentum die Dinge selbst regeln. Durch die Bestellung eines Bevollmächtigten für ein Miteigentum geben Sie **nicht** gleichzeitig die Vertretung für Ihr Alleineigentum ab.
- „Gebührenpflichtige Bestellung eines Vertreters durch das Betreuungsgericht“:
Dies wird nur in sehr seltenen Ausnahmefällen tatsächlich erfolgen, z.B. im Rechtsbehelfsverfahren.

- Scheitern Ihre Bemühungen zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten, so werden wir erneut auf Sie zukommen.

Für Rückfragen zum Verfahren stehen wie Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Renner, 07940/18-140

Frau Knittel-Völkner, 07940/18-145

Bei Fragen zu den zugesandten Unterlagen wenden Sie sich bitte an Frau Hauser, 0761/36897-37, von der Landsiedlung.

gez. Renner